

gänzung erfuhr. Teilweise wurden hiedurch Bestimmungen des Kodex abgeändert. 4. Das Verfahren bei Lösung nicht vollzogener Ehen auf Grund der Instruktion vom 7. Mai 1923. 5. Der Ordinationsprozeß als Administrativverfahren nach der Instruktion vom 9. Juni 1931. 6. Der regelrechte Ordinationsprozeß, can. 1993—1998, unter Heranziehung allgemeiner Bestimmungen. 7. Der Prozeß bei der Rota Romana auf Grund der Normen vom 29. Juni 1934. 8. Der Prozeß bei der Signatura Apostolica, geordnet nach mehrfachen Erlässen. 9. Der Prozeß des S. Officium nach eigenen Statuten und Gewohnheiten, can. 1555, § 1. 10. Das außerordentliche Verfahren in Ehesachen nach can. 1990—1992 und Instruktion vom 15. August 1936, Art. 226—231. 11. Prozeß bei Entlassung von Religiösen, can. 654—668, mit mehreren Unterarten. 12. Der Beatifikations- und Kanonisationsprozeß, can. 1999—2141. Außer den aufgeführten Prozessen gibt es noch eine Reihe von Administrativprozessen, z. B. bei Verhängung von Strafen durch einen Strafbefehl, can. 1933, § 4, 2225, bei Absetzung von Pfarrern, Benefiziaten, bei Pflichtvernachlässigungen, can. 2147 ff. — Der gelehrte Verfasser schließt seinen Aufsatz mit den Worten: *Ex quibus omnibus apparet satis gravem et implexum esse processum canonicum ita ut jam praesentiat votum, ut, si possibile sit, ad maiorem unitatem redigatur.*

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Kirchliche Anerkennung der staatlichen *separatio a toro et mensa*.) Sowohl im italienischen Konkordat, Art. 34, als auch im österreichischen Konkordat, Art. 7 (2), wird den staatlichen Gerichten das Verfahren bezüglich der Ehescheidung (*separatio a toro et mensa*) überlassen. Es ist dies ein Zugeständnis kirchlicherseits, weil can. 1960 des kirchlichen Rechtsbuches die ausschließliche Jurisdiktion über die Ehe für die Kirche in Anspruch nimmt: *causae matrimoniales inter baptizatos jure proprio et exclusivo ad iudicem ecclesiasticum spectant*. Tatsache aber ist es, daß die Katholiken ihre Ehescheidungs- (nach reichsdeutscher Terminologie Ehetrennungs-) Angelegenheiten schon wegen der damit verbundenen Vermögensfragen vielfach vor das weltliche Gericht brachten. Die Kirche begnügte sich bei dieser Sachlage meist damit, wenn kanonische Gründe vorhanden waren, die erfolgte Scheidung der ehelichen Lebensgemeinschaft anzuerkennen. Man sollte nun meinen, daß diese kirchliche Nachgiebigkeit Anerkennung fände, doch es erheben sich selbst aus Laienkreisen Stimmen dagegen. Man sagt: das staatliche Ehescheidungsrecht ist sowohl in Italien als auch in Österreich teilweise unkanonisch. Sowohl das italienische bürgerliche Gesetzbuch, Art. 149 ff., als auch das österreichische, § 103 ff., kennen

eine *einverständliche* Scheidung. Eine solche ist dem kanonischen Rechte fremd (vgl. can. 1128 ff.). Doch der Gegensatz wird dadurch gemildert, daß auch bei „*einverständlicher*“ Scheidung regelmäßig schwerwiegende Gründe vorhanden sind. Nur wollen die Gatten eine Erörterung der Gründe vor dem Richter nicht durchführen. — Ferner wird geltend gemacht, daß es bei Ehescheidungen durch das weltliche Gericht, besonders in vermögensrechtlicher Hinsicht zu Unbilligkeiten kommt. Oft weiß der schuldige Teil durch Machinationen den nichtschuldigen Teil ins Unrecht zu versetzen und eine Scheidung aufzuzwingen. Derartige Dinge liegen im Bereiche der Möglichkeit. Solche Ungehörigkeiten will selbstverständlich die Kirche mit der allgemeinen Anerkennung des weltlichen Scheidungsurteils nicht decken. Legt ein Gatte Gewicht darauf, ein kirchliches Urteil in seiner Scheidungsangelegenheit zu erlangen, so kann er trotz Konkordat sich an das kirchliche Gericht wenden. Deshalb sagt auch Art. 23 der österreichischen Ehe-Instruktion bloß, daß es *regelmäßig* (also nicht ausnahmslos) nicht mehr eines besonderen kirchlichen Scheidungsverfahrens bedürfe.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Womit sich österreichische kirchliche Ehegerichte zu befassen haben.) Durch das österreichische Konkordat, Art. VII, § 3, können die kirchlichen Ehenichtigkeitsurteile unter gewissen Voraussetzungen die staatliche Vollstreckbarkeit erlangen. Infolgedessen ein Ansturm auf die kirchlichen Gerichte. Da kommt ein Ehepaar. Sie haben die eheliche Gemeinschaft schon vor längerer Zeit aufgegeben, leben in illegalen Verbindungen und wünschen letztere zu ordnen. Daher streben sie die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe an. Grund: Die Ehe sei kinderlos und seien auch keine zu erwarten, da die Frau unfähig zur Ehe sei. Auf den Einwurf, daß die Frau, wenn sie eheunfähig ist, doch keine zweite Ehe eingehen kann, erhält man die Antwort: Der neue in Aussicht genommene Mann sei trotzdem bereit, diese Frau zu heiraten!! — Es kommt ein anderer Kläger. Er ist von Haus aus katholisch, trat aber aus der katholischen Kirche aus und blieb konfessionslos. Als Konfessionsloser heiratete er vor dem evangelischen Seelsorger die evangelische Berta. Nach § 64 a. b. G.-B. besteht aber zwischen einem Christen und einem Konfessionslosen ein trennendes staatliches Ehehindernis. Hievon war mangels eines Ansuchens nicht dispensiert worden. Daher erklärten auch zwei Instanzen (Landesgericht und Oberlandesgericht) diese Ehe für ungültig. Der Oberste Gerichtshof aber erklärte die Ehe für gültig, wahrscheinlich deshalb, weil der Konfessionslose vor dem evangelischen Seelsorger sich als Christ bekannt und dadurch dem § 64 a. b. G.-B. Genüge geleistet